

Wiss. Mit. Corinna Dornacher, Andreas Gissendorf, Theresa Lauterbach und Herbert Rosenfeldt, Passau*

„(K)eine andere Wahl?“

THEMATIK	Wahlprüfungsbeschwerde, Sperrklausel, unbeschränkte Briefwahl
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchsvoll
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte Öffentliches Recht

* Die *Autoren* sind bzw. waren wissenschaftliche Mitarbeiter an den Lehrstühlen von Prof. Dr. *Christoph Herrmann*, LL.M, und Prof. Dr. *Urs Kramer* an der Universität Passau. Der Fall lehnt sich an BVerfGE 129, 300 – Fünf-Prozent-Hürde/Europawahl und BVerfG NVwZ 2013, 1272 – Briefwahl an; im Überblick *Lackner* JuS 2010, 307 und *Vofskuhle/Kaufhold* JuS 2013, 1078.

■ SACHVERHALT

Als Mitglied der kleinen P-Partei hält Bürger W deren Einzug in den Bundestag für derart unwahrscheinlich, dass er gar nicht erst wählen geht. Tatsächlich scheitert die P-Partei bei der folgenden Bundestagswahl an der sog. Fünf-Prozent-Hürde. Dieses Schicksal teilt sie mit 24 anderen Parteien, die insgesamt knapp 16 % der Wählerstimmen errungen haben. W sieht sich daher in seiner Meinung bestärkt, dass die gesetzliche Sperrklausel gegen das Grundgesetz verstößt. In Deutschland müssten die Parteien grundsätzlich so viele Sitze im Parlament bekommen, wie ihnen nach den Zweitstimmen zustehen. Es könne nicht angehen, dass die großen Parteien immer die Gewinner des Systems seien, während die Kleinen leer ausgingen. Eine Parteienzersplitterung wie in der Weimarer Republik sei schließlich längst nicht mehr zu befürchten. Auch für Deutschland müsse der „europäische Maßstab“ gelten, nach dem es keine Sperrklauseln mehr geben dürfe. Außerdem führe die Angst, dass die eigene Stimme am Ende gar nicht zählt, dazu, dass immer mehr Menschen wie Herdentiere die großen Parteien wählen und kleine Parteien diskriminiert werden.

Zudem missfällt dem W, dass mittlerweile ohne gute Gründe an der Briefwahl teilgenommen werden kann. Viele seiner Bekannten seien deswegen am Wahltag nicht im Wahllokal erschienen. Die Briefwahl hält W aber für fälschungs- und fehleranfällig. Zudem verstoße sie gegen die Öffentlichkeit der Wahl, einen ungeschriebenen Wahlrechtsgrundsatz. Sein reiselustiger Nachbar M gibt aus seinem balearischen Zweitwohnsitz fernmündlich zu Recht zu bedenken, dass die letzten Wahlen im heimatlichen Bundesland B auch mit begründungsloser Briefwahlmöglichkeit zu keiner Verringerung der Anzahl der in Wahllokalen abgegebenen Stimmen geführt haben. Er zitiert zutreffend aus der Gesetzesbegründung: „Der Gesetzgeber hat der zunehmenden Mobilität in der heutigen Gesellschaft, verbunden mit einem Wandel hinsichtlich der Bedeutung einer individuellen Lebensgestaltung, Rechnung getragen. Danach ist eine Beschränkung der Gründe für die Briefwahlbeantragung nicht mehr zeitgemäß, weil ein Verzicht auf eine Reise oder auch nur auf einen Tagesausflug, um an einer Wahl durch Urnenwahl teilnehmen zu können, in der Regel kaum noch in Erwägung gezogen wird.“ Von rechtlichen Schritten gegen die Wahl rät M seinem Nachbarn schon deswegen ab, weil der sich als Wahlverweigerer hinterher nicht beschweren könne.

W möchte dennoch die Ungültigkeit der Wahl festgestellt wissen. Er erhebt ordnungsgemäß, aber erfolglos Beschwerde vor dem Bundestag. Daher ruft er frist- und formgerecht das BVerfG an.

Wie wird das BVerfG entscheiden, wenn es sich aufgrund seiner hohen Arbeitsbelastung erst nach dem Ende der laufenden Wahlperiode mit dem Anliegen des W befasst?

Bearbeitervermerk: Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Auf die §§ 6 III, 14 III, 17 II, § 49 BWahlG und § 66 BWO wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der BWO und des WahlprüfG außer Betracht. § 17 II BWahlG alter Fassung sah vor, dass nur Personen einen Wahlschein beantragen konnten, die verhindert waren, in dem Wahlbezirk wählen zu gehen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen waren.